

H. L. gegen das Vereinigte Königreich

Urteil vom 5. Oktober 2004, Kammer IV

„Informelle“ Unterbringung einer psychisch kranken Person

Art. 5 (1) EMRK

Art. 5 (4) EMRK

Sachverhalt:

Der 1949 geborene Bf. leidet seit seiner Geburt an Autismus. Er kann nicht sprechen und seine Verständnisfähigkeit ist eingeschränkt. Er erlebt immer wieder Phasen heftiger Erregung, bei denen er sich häufig selbst verletzt. Zur Einwilligung in ärztliche Behandlung ist er nicht in der Lage. Nachdem er über 30 Jahre lang in einem Krankenhaus gelebt hatte, wurde er im März 1994 bei bezahlten Pflegeeltern untergebracht. Das Krankenhaus blieb jedoch weiter für seine Pflege und Behandlung verantwortlich. Ab 1995 besuchte der Bf. tagsüber regelmäßig eine Pflegeeinrichtung der Gemeinde.

Auch am 22.7.1997 befand sich der Bf. in dieser Pflegeeinrichtung, als er in einen Zustand heftiger Erregung geriet, sich mit den Fäusten auf den Kopf hämmerte und seinen Kopf gegen die Wand schlug. Nachdem die Pflegeeltern nicht erreicht werden konnten und die Verabreichung eines Beruhigungsmittels ohne Wirkung blieb, wurde der Bf. ins Krankenhaus gebracht. Die untersuchenden Ärzte erachteten eine stationäre Aufnahme des Bf. für notwendig. Auf eine zwangsweise Einweisung wurde jedoch verzichtet, da sich der Bf. kooperativ zeigte und nicht versuchte, das Krankenhaus zu verlassen. Er wurde daher als „informeller Patient“ aufgenommen. Die in den folgenden Wochen durchgeführten Untersuchungen bestätigten die Notwendigkeit seiner weiteren stationären Behandlung.

Im September 1997 beantragte der Bf., vertreten durch seinen Cousin, eine gerichtliche Überprüfung seiner Unterbringung im Krankenhaus. Der *High Court* wies diesen Antrag am 9.10.1997 ab. Der *Mental Health Act 1983* regle nur die zwangsweise Unterbringung, nicht aber die „informelle“ Anhaltung.¹ Die informelle Anhaltung sei durch die im *common law* verankerte Doktrin der Notwendigkeit gerechtfertigt, der Antrag auf gerichtliche Überprüfung der Anhaltung daher abzuweisen.

Nachdem der *Court of Appeal* am 29.10.1997 angedeutet hatte, dass ein Rechtsmittel des Bf. gegen seine Unterbringung zu seinen Gunsten entschieden würde, wurde am 31.10.1997 die zwangsweise Unterbringung des Bf. nach dem *Mental Health Act* verfügt. Auf Antrag seiner gesetzlichen Vertreter wurde der Bf. am 5.12.1997 aus dem Krankenhaus entlassen und wieder der Obhut seiner Pflegeeltern übergeben, da seine weitere stationäre Behandlung nicht mehr als notwendig erachtet wurde.

Der *Court of Appeal* kam in seinem Urteil vom 2.12.1997 zu dem Schluss, die Unterbringung des Bf. wäre sehr wohl nach dem *Mental Health Act* zu beurteilen. Die informelle Einweisung käme nur bei Patienten in Frage, die ihrer Anhaltung zustimmen könnten und dies auch tun würden. Da aber der Bf. seiner Behandlung nicht zugestimmt habe und auch die gesetzlichen Voraussetzungen für eine zwangsweise Anhaltung nicht gegeben wären, wäre seine Unterbringung rechtswidrig. Das Gericht sprach dem Bf. daher Schadenersatz zu. Das *House of Lords* hob dieses Urteil auf und bestätigte die Rechtmäßigkeit der Anhaltung des Bf. als „informeller“ Patient.

Rechtsausführungen:

☐ Der Bf. behauptet eine Verletzung von Art. 5 (1) EMRK (*Recht auf Freiheit und Sicherheit*) und von Art. 5 (4) EMRK (*Recht auf eine gerichtliche Haftkontrolle*).

☐ Zur behaupteten Verletzung von Art. 5 (1) EMRK:

Der Bf. bringt vor, seine Unterbringung im Krankenhaus als „informeller“ Patient zwischen 22.7. und 29.10.1997 habe einen Entzug der persönlichen Freiheit dargestellt, der nicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise erfolgt sei. Außerdem sei keiner der in Art. 5 (1) EMRK genannten Haftgründe vorgelegen.

1.) Wurde dem Bf. die Freiheit entzogen?

Die innerstaatlichen Gerichte maßen dem Umstand große Bedeutung zu, dass der Bf. nie versuchte, das Krankenhaus zu verlassen und auch nie einen entsprechenden Wunsch äußerte. Der GH kann dieser Ansicht nicht zustimmen. Das *Recht auf persönliche Freiheit* ist zu bedeutend, um es einer Person abzuerkennen, nur weil sie sich mit dem Entzug ihrer Freiheit abgefunden hat. Dies gilt umso mehr bei einer Person, die rechtlich gar nicht in der

Lage ist, ihr Einverständnis zu ihrer Unterbringung zu geben oder zu verweigern.

Entscheidend ist im vorliegenden Fall, dass das Personal des Krankenhauses vom Zeitpunkt der Aufnahme des Bf. am 22.7.1997 bis zu seiner zwangsweisen Unterbringung am 29.10.1997 die vollständige und effektive Kontrolle über seine Behandlung und seine Bewegungsfreiheit ausübte. Er befand sich unter permanenter Kontrolle und es stand ihm nicht frei, das Krankenhaus zu verlassen. Der GH kommt daher zu dem Schluss, dass dem Bf. zwischen 22.7. und 29.10.1997 die Freiheit entzogen wurde.

2.) War die Freiheitsentziehung *rechtmäßig* iSv. Art. 5 (1) (e) EMRK?

Einer Person kann aufgrund ihrer psychischen Krankheit die Freiheit nur dann entzogen werden, wenn die Erkrankung zuverlässig festgestellt worden ist und sie ihrer Art oder Schwere nach eine zwangsweise Unterbringung erforderlich macht. Die Rechtmäßigkeit der fortgesetzten Anhaltung hängt vom Fortbestehen der Krankheit ab.

Es ist unbestritten, dass der Bf. am 22.7.1997 an einer psychischen Krankheit litt, die seine Unterbringung rechtfertigte. Auch die weitere Anhaltung im Krankenhaus war notwendig für seine Untersuchung und Behandlung. Als keine medizinische Notwendigkeit mehr für seine weitere Anhaltung bestand, wurde er am 5.12.1997 entlassen. Nach Ansicht des GH war daher zuverlässig festgestellt worden, dass der Bf. an einer psychischen Krankheit litt, die seine zwangsweise Unterbringung notwendig machte.

3.) Erfolgte die Freiheitsentziehung *in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise*?

Die innerstaatliche Grundlage für die Unterbringung des Bf. bestand in der im *common law* verankerten Doktrin der Notwendigkeit. Die Richter des *House of Lords* waren sich über die Elemente dieser Doktrin einig. Eine Unterbringung ist demnach immer dann gerechtfertigt, wenn ein Handeln notwendig und die Einholung der Zustimmung der betroffenen Person nicht sinnvoll ist und wenn eine Maßnahme getroffen wird, die von einer im besten Interesse des Betroffenen vernünftig handelnden Person unter allen Umständen gesetzt würde.

Ob der Bf. seine Anhaltung auf der Grundlage der Doktrin der Notwendigkeit vorhersehen konnte oder nicht, muss hier nicht abschließend geklärt werden. Der GH ist nämlich der Ansicht, dass jedenfalls dem zweiten Element der Rechtmäßigkeit, dem Schutz vor Willkür, nicht entsprochen wurde.

Was diesen Punkt betrifft, fällt dem GH das Fehlen jeglicher verfahrensrechtlicher Vorschriften für die Einweisung und Anhaltung einwilligungsunfähiger Personen auf. Der Gegensatz zwischen diesem Mangel an Regulierung und den im *Mental Health Act* eingehend geregelten Sicherheitsmechanismen für die Unterbringung psychisch kranker Personen ist eklatant. So besteht insbesondere überhaupt kein formalisiertes Verfahren zur Aufnahme eines „informellen“ Patienten, das regeln würde, wer aus welchen Gründen und auf welcher medizinischen Grundlage eine Einweisung anordnen kann. Aufgrund dieser Regelungslücke hat das medizinische Personal des Krankenhauses die volle Kontrolle über die Bewegungsfreiheit und die Behandlung einer nicht einwilligungsfähigen Person und dies bloß auf der Grundlage seiner eigenen medizinischen Einschätzung. Der GH stellt nicht in Abrede, dass die Mediziner nach bestem Wissen und Gewissen handelten. Der eigentliche Zweck der verfahrensrechtlichen Sicherungen liegt jedoch gerade im Schutz des Betroffenen vor Fehlurteilen.

Nach Ansicht des GH bestand aufgrund dieses Fehlens verfahrensrechtlicher Sicherungen kein ausreichender Schutz gegen willkürliche Freiheitsentziehungen. **Verletzung von Art. 5 (1) EMRK** (einstimmig).

☐ Zur behaupteten Verletzung von Art. 5 (4) EMRK:

Der Bf. bringt vor, das ihm als „informellem“ Patienten zur Verfügung stehende Verfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit seiner Anhaltung habe nicht den Anforderungen des Art. 5 (4) EMRK entsprochen.

Art. 5 (4) EMRK gewährt Personen, denen die Freiheit entzogen ist, ein Recht auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung durch ein Gericht. Der GH hat bereits im Fall X./GB festgestellt, dass das *habeas corpus* Verfahren nicht den Anforderungen

des Art. 5 (4) EMRK entspricht, da es keine Möglichkeit bietet zu prüfen, ob die psychische Krankheit weiterhin besteht. Auch das Verfahren über die gerichtliche Überprüfung der Anhaltung entsprach nicht den Anforderungen dieser Bestimmung, da sie ebenfalls keine Überprüfung der medizinischen Feststellungen über das Bestehen einer die Unterbringung erfordernden psychischen Erkrankung vorsah. Da dem Bf. auch kein anderes Verfahren zur Verfügung stand, das den Anforderungen dieser Bestimmung entsprach, liegt eine **Verletzung von Art. 5 (4) EMRK** vor (einstimmig).

❑ Entschädigung nach Art. 41 EMRK:

Die Feststellung einer Verletzung stellt für sich eine ausreichend gerechte Entschädigung für den immateriellen Schaden des Bf. dar. EUR 29.500,-- für Kosten und Auslagen (einstimmig).

Anm.: Vgl. die vom GH zitierten Urteile *Winterwerp/NL* v. 24.10.1979, A/33 (= EuGRZ 1979, 650); *X./GB* v. 5.11.1981, A/46 (= EuGRZ 1982, 101); *Luberti/I* v. 23.2.1984, A/75 (= EuGRZ 1985, 642); *Ashingdane/GB* v. 28.5.1985, A/93 (= EuGRZ 1986, 8); *Nielsen/DK* v. 28.11.1988, A/144 (= ÖJZ 1989, 666); [Johnson/GB v. 24.10.1997 \(= NL 1997, 272\)](#).

P.C.

[Das Urteil im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\)](#).

1 Der *Mental Health Act 1983* regelt die zwangsweise Unterbringung psychisch kranker Personen. Die Mehrheit der in psychiatrischen Anstalten untergebrachten Personen wird jedoch ohne Rückgriff auf die in diesem Gesetz vorgesehenen Zwangsmaßnahmen behandelt. Bei diesen so genannten „informellen“ Patienten handelt es sich entweder um einwilligungsfähige Personen, die ihrer stationären Aufnahme zustimmen, oder um Patienten, die zwar nicht einwilligungsfähig sind, sich ihrer Aufnahme aber auch nicht widersetzen.